

S A T Z U N G

des Sportvereins "Eintracht 1876" Lüderitz

§ 1

Name, Sitz

- (1) Mit Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen SV "Eintracht 1876" Lüderitz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüderitz
Geschäftsstelle - Akazienweg Kegelbahn
Groß Schwarzlosen
3 5.1 1

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein stellt die Vereinigung aller Sektionen dar, die sich beim SV "Eintracht 1876" Lüderitz eintragen lassen.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Kinder- und Jugend-, Behindertensports u.a. Das wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern u. a.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel, die den Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (5) Zu folgenden Aufgaben könnten noch Festlegungen getroffen werden:
 - Förderung spezieller Sportstrukturen,
 - Abschluß von Verträgen zur Werbung, Internationalem Sportverkehr, zur Sportplatz- und Hallennutzung,
 - Herausgabe von Vereinsinformationen.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene unselbständige Sektion gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenkonferenz anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenkonferenz gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenkonferenz zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig.

(4) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Die Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenkonferenz bestimmt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Delegiertenkonferenz

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - evtl. dem Jugendwart,und evtl. weiteren, zu wählenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenkonferenz zu berichten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenswart

(4) Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Delegiertenkonferenz

(1) Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenkonferenz

Die ordentliche Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen und deren Leitung
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12

Einberufung von Delegiertenkonferenzen

Die Einberufung von Delegiertenkonferenzen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung, dem Aushang im Sportkasten oder der schriftlichen Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13

Ablauf und Beschlußfassung von Delegiertenkonferenzen

- (1) Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 14

Stimmrecht und Wahlbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können in der Delegiertenkonferenz als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenkonferenz einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie evtl. eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenzen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Geschäftsjahr

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lüderitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die zu § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenkonferenz des Vereins am 18.08.1990 beschlossen worden.

Handwritten signatures:
M. K. ...
M. K. ...
G. ...

Handwritten signatures:
J. ...
S. ...
S. ...

SPORTVEREIN
„EINTRACHT 1876“ e. V.
3511 LÜDERITZ
SACHSEN/ANHALT